



Gesellschaft für
Soziale Eingliederung e.V.
Rheinbach

Satzung der Gesellschaft für Soziale Eingliederung e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Gesellschaft für soziale Eingliederung e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach.

Der Verein wurde am 07. April 1978 unter Nummer 199 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheinbach eingetragen

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind

- die ideelle und finanzielle Förderung von Initiativen ehrenamtlicher Helfer zur sozialen Eingliederung straffällig gewordener Mitbürger in die Gesellschaft sowie zur Kriminalitäts – und Suchtmittelprävention.
- Förderung von Initiativen, mit denen in der Öffentlichkeit um Verständnis für die Probleme der sozialen Eingliederung und für einen Strafvollzug geworben wird, der Gefangene befähigt, nach ihrer Entlassung ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen.
- die Herausgabe von Veröffentlichungen sowie die finanzielle Förderung von Vorträgen, die der Verbesserung des Erfahrungs-, Meinungs- und Informationsaustausches zwischen allen Bereichen der Straffälligenhilfe und der sozialen Eingliederung Tätigen und an dieser Aufgabe Interessierten dienen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

annehmen – angenommen sein

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer (Protokollant) zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Zeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu einem Drittel an die

*Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.
Heussallee 14
53113 Bonn,*

zu einem weiteren Drittel an das

*Schwarze Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V.
Jägerstraße 25
29221 Celle*

und zu einem letzten Drittel an folgende zwei Vereine, jeweils zur Hälfte:

*Verein für Gefährdetenhilfe e.V.
Am Dickobskreuz 6
53121 Bonn*

beziehungsweise

*Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.
Fritz-Tillmann-Straße 8-12
53113 Bonn*

Die vorgenannten vier Vereine haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Straffälligen- bzw. Gefährdetenhilfe zu verwenden.

Sollte eine der vier Organisationen nicht mehr bestehen oder die Zuwendung ablehnen, geht deren Vermögensanteil an die jeweils andere/n genannte/n Organisation/en. Sollten alle Organisationen nicht mehr existieren oder die Zuwendung ablehnen, geht das Vereinsvermögen an die Stadt Rheinbach mit der Auflage, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Teiles dieser Satzung lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Satzung geändert (§14) in der Mitgliederversammlung am 17.3.2023

Rheinbach, 17.3.2023